

Aktenzeichen:

11 RV 836/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 18. Oktober 1960

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 1960,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,

Bundesrichter S o n n e n b e r g und

Bundesrichter Dr. K r e b s

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. Ankenbrank und

Bundessozialrichterin F r o s c h

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 24. Juni 1959 wird aufgehoben; der Rechts-
streit wird zur neuen Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger bezog auf Grund des Bescheids vom 22. Mai 1951 wegen linksseitiger Zwerchfellverwachsung und Rippenfellschwartenbildung sowie wegen Lungenspitzenschwarte und wegen offener beiderseitiger vorwiegend produktiver Lungentuberkulose mit Zerfall im linken Obergeschoß und Pleuraverwachsung links seit 1. Oktober 1950 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 v.H. Auf Grund einer Nachuntersuchung gewährte das Versorgungsamt (VersorgA) die Rente vom 1. Oktober 1957 an nur noch nach einer MdE um 80 v.H. (Bescheid vom 21.8.1957). In seinem Widerspruch machte der Kläger u.a. geltend, sein Herzleiden, das auf der Tuberkulose beruhe, habe sich verschlimmert. Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 26.9.1957), jedoch teilte das Landesversorgungsamt (LVersorgA) dem Kläger zugleich mit, nach Abschluß des Verfahrens werde über seinen Antrag auf Anerkennung dieses Herzleidens entschieden. Es erging sodann am 2. November 1957 im Anschluß an den Bescheid vom 21. August 1957 ein weiterer Bescheid, in dem als weitere Schädigungsfolge ein geringfügiger Herzmuskelschaden anerkannt, eine höhere Rente aber abgelehnt wurde. In diesem Bescheid sind alle Leiden des Klägers, die als Folgen des Wehrdienstes festgestellt sind, bezeichnet.

Auf die Klage hin verurteilte das Sozialgericht (SG) den Beklagten zur Weiterzahlung einer Rente gemäß einer MdE um 100 v.H. (Urteil vom 16.12.1958). Dabei stützte es sich vor allem auf ein Gutachten der Universitätsklinik in Marburg, in dem der Kläger weiterhin als arbeitsunfähig bezeichnet wurde; der Grad der MdE wurde in diesem Gutachten und vom Versorgungsarzt mit 80 v.H. angenommen.

Gegen dieses Urteil legte der Beklagte Berufung ein, er rügte wesentliche Mängel des Verfahrens: Das SG habe sich über die Gutachten aller Sachverständigen hinweggesetzt, in den Gutachten

- 3. -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

sei nur eine MdE von 80 v.H. angenommen. Zumindest aber sei das SG, wenn es sich dem Gutachten der Universitätsklinik in Marburg habe anschließen wollen, verpflichtet gewesen, zu klären, ob dieses eine MdE von 80 oder 100 v.H. angenommen habe. Das Landessozialgericht (LSG) hob das Urteil des SG auf und wies die Klage ab (Urteil vom 24.6.1959). Es erblickte einen wesentlichen Mangel im Verfahren des SG darin, daß das SG nicht geklärt habe, ob dem Gutachter der Unterschied von Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Reichsversicherungsordnung und Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes bekannt gewesen sei; es hielt daher die Berufung für zulässig; es sah die Berufung auch als begründet an, die Herabsetzung der Rente sei gerechtfertigt, der Bescheid vom 21. August 1957 sei nicht rechtswidrig, nach den ärztlichen Gutachten habe sich der Zustand des Klägers gebessert. Den Bescheid vom 2. November 1957 bezog das LSG nicht in das Verfahren ein, weil es die Voraussetzungen des § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht als gegeben ansah. Das LSG ließ die Revision nicht zu.

Gegen das am 2. Juli 1959 zugestellte Urteil legte der Kläger am 23. Juli 1959 Revision ein und begründete sein Rechtsmittel am 4. September 1959, nachdem die Begründungsfrist bis zum 2. Oktober 1959 verlängert worden war.

Der Kläger trug vor, das LSG habe zu Unrecht die Berufung als zulässig angesehen; es habe kein wesentlicher Mangel im Verfahren des SG vorgelegen, vielmehr habe das SG die Gutachten im Rahmen der ihm zustehenden Befugnisse gewürdigt; hierbei habe es auch von den Schätzungen der Sachverständigen abweichen dürfen. Ein Mangel im Verfahren des LSG liege darin, daß das LSG den Bescheid vom 2. November 1957 nicht nach § 96 SGG in das Verfahren einbezogen habe, denn dieser Bescheid sei nicht unabhängig von dem Bescheid vom 21. August 1957, sondern im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Anschluß daran ergangen, in ihm seien die gesamten Schädigungsfolgen erneut aufgeführt und anerkannt worden. Die Bewertung der MdE sei unter Berücksichtigung sämtlicher anerkannter Schädigungsfolgen vorgenommen worden; es sei nicht ausgeschlossen, daß das LSG zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre, wenn es das Herzleiden des Klägers für den Grad der MdE mitberücksichtigt hätte.

Der Kläger beantragte,

das Urteil des Hessischen LSG vom 24. Juni 1959 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Marburg vom 16. Dezember 1958 als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Nach seiner Auffassung war die Berufung zulässig, weil das SG seine Aufklärungspflicht verletzt habe. Gegen § 96 SGG habe das LSG nicht verstoßen, da der neue Bescheid sich nicht auf den angefochtenen Teil des ursprünglichen Verwaltungsakts bezogen habe.

II.

Die Revision ist nach den §§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 SGG zulässig; sie ist auch begründet.

Es trifft zwar nicht zu, wenn der Kläger meint, das LSG habe die Berufung zu Unrecht als zulässig angesehen und deshalb auch zu Unrecht ein Sachurteil erlassen. Die Berufung ist ungeachtet der Vorschrift des § 148 Nr. 3 SGG statthaft gewesen, weil das



- 5 -

Verfahren des SG an einem wesentlichen Mangel gelitten und der Beklagte diesen Mangel gerügt hat (vgl. § 150 Nr. 2 SGG). Das LSG hat zu Recht festgestellt, daß das SG seine Aufklärungspflicht verletzt habe; das SG hat sich dem Gutachten der Universitätsklinik Marburg angeschlossen, in dem der Kläger als "arbeitsunfähig" angesehen, die MdE aber mit 80 v.H. angenommen worden ist. Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß das SG nach § 103 SGG verpflichtet gewesen sei, zu klären, wie diese Bewertung zustande gekommen und welche Bedeutung ihr beizumessen sei; denn aus dem Gutachten ist nicht klar ersichtlich gewesen, ob der Gutachter die ihm vorgelegten Fragen richtig aufgefaßt hat und ob ihm die Begriffe Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit genügend klar gewesen sind; das SG hat nicht einfach unterstellen dürfen, dem Gutachter seien diese Unterschiede bekannt gewesen. Das LSG hat deshalb nicht gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, wenn es die Berufung für zulässig gehalten und sachlich entschieden hat.

Zu Recht rügt jedoch der Kläger, das LSG habe gegen § 96 SGG verstoßen. Das LSG hat zu Unrecht den Bescheid vom 2. November 1957 nicht in das Verfahren einbezogen.

Nach § 96 SGG wird ein neuer Verwaltungsakt ohne weiteres Gegenstand des Verfahrens, wenn nach Klageerhebung der angefochtene Verwaltungsakt durch einen neuen abgeändert oder ersetzt wird. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben gewesen. Mit dem Bescheid vom 2. November 1957 ist nicht über einen selbständigen Anspruch des Klägers entschieden worden; in ihm ist vielmehr eine Ergänzung des Bescheids vom 21. August 1957 enthalten, in ihm ist nämlich zusätzlich nicht nur das geltend gemachte Herzleiden als weitere Schädigungsfolge festgestellt worden, es ist damit auch eine neue Feststellung des Grades der MdE vorgenommen worden; dabei ist unerheblich, daß es bei der alten Bewertung geblieben ist, weil das Herzleiden



nach Auffassung des VersorgA keine weitere MdE bedingt hat. Der Bescheid vom 2. November 1957 hat damit den Bescheid vom 21. August 1957 in vollem Umfange ersetzt; er hat deshalb im Verfahren des LSG nicht unberücksichtigt bleiben dürfen; seine Nichtberücksichtigung ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, der die Revision statthaft macht (BSG 4, 24). Da die Revision auch form- und fristgerecht eingelegt ist, ist sie sonach zulässig.

Die Revision ist auch begründet, weil die Möglichkeit besteht, daß das LSG bei Beobachtung eines dem Gesetz entsprechenden Verfahrens zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis kommt.

Da die Feststellungen des LSG nicht zu einer Entscheidung des Senats ausreichen, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)